

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Schöffengrund hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöffengrund in der Sitzung vom 19.11.2015 für die Friedhöfe der Gemeinde Schöffengrund folgende

2. Änderungsordnung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung als Satzung

beschlossen:

Artikel 1

§ 1 der Satzung enthält folgende Neufassung:

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Schöffengrund vom 13.12.2012 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Für die Beisetzung von Kindern oder Jugendlichen unter 18 Jahren verringern sich diese jeweils um 50%.

§ 6 der Satzung enthält folgende Neufassung:

Bestattungsgebühren

(1) Für die Beisetzung eines Sarges werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| a) in einer Reihengrabstätte | 510,00 € |
| b) in einer Rasenreihengrabstätte | 510,00 € |
| c) in einer Wahlgrabstätte | |
| aa) Erstbestattung | 510,00 € |
| bb) Zweitbestattung | 820,00 € |

(2) Für die Beisetzung von Aschenresten in einer Urnenreihengrabstätte, einer Urnenwahlgrabstätte, einer Urnenrasengrabstätte, einer Baumgrabstätte oder einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen wird eine Gebühr in Höhe von 230,00 € erhoben:

(3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden wird für u.a. das Öffnen, und Schließen der Urnenkammer folgende Gebühr erhoben: 160,00 €

- (4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 9 Abs. 3 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag für Sargbeisetzungen in Höhe von 250,00 € und für Urnenbeisetzungen in Höhe von 150,00 € berechnet.
- (5) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt kostenlos.
- (6) Für den Transport der Urne von der Trauerhalle zur Grabstätte kann in Ausnahmefällen ein Träger gestellt werden, die Gebühr beträgt hierfür 70,00 €.

§ 9 der Satzung enthält folgende Neufassung:

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für eine Urnenkammer	510,00 €
b) Für eine Urnenrasengrabstätte	700,00 €
c) Für eine Baumgrabstätte	650,00 €
d) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	700,00 €
e) Für eine Rasenreihengrabstätte	1.990,00 €
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.
- (3) Für den Wiedererwerb einer Urnenkammer gilt Abs. 1 a) entsprechend. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer wird je Jahr der Verlängerung

34,00 €

 erhoben (§ 26 Abs. 2 der Friedhofsordnung).

§ 9 a der Satzung erhält folgende Neufassung:

Gebühren für Grabumrandung

Für die Umrandung einer Grabstätte mit Platten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) bei Reihengrabstätten | 450,00 € |
| b) Wahlgrabstätten | 575,00 € |
| c) Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten | 215,00 € |

§ 10 der Satzung enthält folgende Neufassung:

Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte (Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen) durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 17 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

1) bei Reihengrabstätten	250,00 €
2) Wahlgrabstätten	300,00 €
3) Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten	200,00 €
4) Urnenrasengrabstätten	100,00 €
5) Rasenreihengrabstätten	100,00 €

(2) Die Grabräumungsgebühren entstehen bei neuerworbenen Grabstätten anlässlich der Beisetzung des Verstorbenen. Für Beisetzungen, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Änderungsordnung zur Friedhofsordnung erfolgt sind, entstehen die Gebühren nach der erfolgten Abräumung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Schöffengrund, den 19.11.2015

Der Gemeindevorstand

gez.

(Hans-Peter Stock)
Bürgermeister